

Erklärung nach BewG für Aktiengesellschaften

1. Erklärung in personeller Hinsicht:

Es wird bestätigt, dass keine Personen im Ausland¹ mit der Verwaltung und/oder der Geschäftsführung betraut sind.

2. Erklärung zum Aktienkapital:

Es wird bestätigt, dass sich keine Aktien der Erwerberin im Eigentum von Personen im Ausland¹ befinden.

3. Erklärung zu den indirekten Beteiligungen:

Es wird bestätigt, dass keine Gesellschaften² Aktien der Erwerberin halten.

4. Erklärung zu den Fremdmitteln:

Es wird bestätigt, dass bei der Erwerberin keine rückzahlbaren Mittel (Darlehen von Dritten) von Personen im Ausland¹ bestehen.

5. Zusätzliche Erklärung:

Es wird bestätigt, dass der Erwerb nicht auf fremde Rechnung erfolgt. Die Erwerberin ist darüber informiert, dass sie andernfalls mit einem Verfahren zur Feststellung der Bewilligungspflicht mit entsprechenden verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gemäss Art. 25 ff. BewG zu rechnen hat.

¹ Keine Personen im Ausland im Sinne des BewG sind:

- Schweizer Staatsangehörige (d.h. Personen, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind)
- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates mit Aufenthaltsbewilligung B sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates mit Niederlassungsbewilligung C sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Staatsangehörige eines nicht EU/EFTA-Staates mit Niederlassungsbewilligung C sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz

² Unter den Begriff der Gesellschaften fallen sämtliche Gesellschaftsformen des Schweizer Rechts, wie die Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine. Wenn Gesellschaften an der Erwerberin beteiligt sind, haben auch diese Gesellschaften (z.B. die Holding) eine Erklärung nach BewG abzugeben. Sind ausländische Gesellschaften an der Erwerberin beteiligt, kann eine Bewilligungspflicht allenfalls nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Erwerberin
(Name, Rechtsform, Sitz)

Ort, Datum

.....

.....

Zeichnungsberechtigte Person
(Name, Vorname)

Unterschrift

.....

.....

Zeichnungsberechtigte Person
(Name, Vorname)

Unterschrift

.....

.....

Die Erklärungen können vom Verwaltungsrat, der Revisionsstelle oder dem Notar (notarielle Feststellung) abgegeben werden.

Wenn die Erklärung in eine Urkunde integriert werden soll, dann ist der Wortlaut der Erklärungen 1 bis 5 inkl. Fussnoten unverändert zu übernehmen. Sofern die Erklärungen mit den obgenannten Inhalten nicht vollständig zutreffen, müssen in einer separaten Erklärung oder in der Urkunde die tatsächlichen Verhältnisse angegeben werden (nur konkrete Aussagen).

Die Grundbuchämter behalten sich im Übrigen ausdrücklich vor, weitere zusätzliche Nachweise nachzufordern oder das Rechtsgeschäft an die Bewilligungsbehörde zu verweisen.

Gesetzliche Grundlagen:
BewG (SR 211.412.41); BewV (SR 211.412.411);
GBV (SR 211.432.1; insb. Art. Art. 88); StGB (SR 311.0; insb. Art. 152)

Weitere Informationen und Weisungen finden Sie auf unserer Website www.grundbuch.lu.ch